

Umstrukturierung von Stiftungen

Die Umstrukturierung einer Stiftung ist unter engen Voraussetzungen möglich

Ausgangslage

In der Praxis kommt es immer wieder zu Situationen, in denen die Umstrukturierung von Stiftungen erforderlich wird. Die Möglichkeiten hierzu sind allerdings begrenzt. Eine Verschmelzung auf einen anderen Rechtsträger ist beispielsweise nicht möglich. Was dagegen zulässig ist, legt § 87 BGB bundeseinheitlich fest und wird durch die Stiftungsgesetze der Länder im Einzelnen konkretisiert.

Rechtsgrundlage

Die zentrale Regelung zur Umstrukturierung von Stiftungen ist in § 87 BGB normiert. Ausdrücklich wird dort nur von der Aufhebung einer Stiftung gesprochen.

Davon sind die sog. Zusammenlegung oder Zulegung als weniger einschneidende Alternativen umfasst. Bei einer Zusammenlegung werden mehrere Stiftungen zu einer neuen, noch nicht existierenden Stiftung zusammengeführt. Die Zulegung hingegen bezeichnet die Übertragung des Vermögens einer Stiftung auf eine bereits existierende Stiftung. Bei beiden Rechtsinstituten erlöschen die übertragenden Stiftungen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich beurteilt sich eine Umstrukturierung anhand der Voraussetzungen des § 87 BGB. Die Erfüllung des Stiftungszwecks muss unmöglich geworden sein oder diese das Gemeinwohl gefährden.

Der in der Praxis wichtigste Fall der Unmöglichkeit ist beispielsweise zu bejahen bei einem endgültigen Verlust des Stiftungsvermögens. Dem steht eine Minderung des Stiftungsvermögens, welche die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft unmöglich macht, gleich.

Weiterhin ist nach § 87 Abs. 2 BGB der tatsächliche oder mutmaßliche Stifterwille entsprechend zu berücksichtigen. Der tatsächliche Wille wird zumeist aus den Regelungen der Satzung oder der Präambel abgelesen bzw. – soweit möglich – durch Anhörung des Stifters ermittelt.

Ergänzend zu der Regelung des § 87 BGB existieren teilweise auch Regelungen zur Zulegung (und Zusammenlegung) in den Stiftungsgesetzen der Bundesländer. Gegebenenfalls sind hier weitergehende Voraussetzungen im Einzelfall zu beachten.

Genehmigung

Unerlässlich ist die Genehmigung der Umstrukturierungsmaßnahme durch die jeweilige Stiftungsaufsicht des betreffenden Bundeslandes. Die Stiftungsaufsicht prüft die vorstehend genannten Voraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Umstrukturierung.

Fazit

Die Umstrukturierung einer Stiftung ist nur unter engen Voraussetzungen und mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht möglich. Erfahrungsgemäß erfolgt eine solche Genehmigung nur im Ausnahmefall, da Stiftungen grundsätzlich auf Dauer angelegt sein sollen.

Ihr Ansprechpartner

Zu diesem Thema steht Ihnen zur Verfügung:



Dr. Dirk Schwenn

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner

Tel. Sekretariat: 040 / 37 601 - 23 48
E-Mail: dirk.schwenn@schomerus.de

Schomerus & Partner

Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1 · 20459 Hamburg
Tel. (040) 37601 - 00 · Fax - 199
info@schomerus.de · www.schomerus.de